

Diese Ausgabe erscheint auch online

W GEMEINDEANZEIGER eisenbach



Donnerstag, 2. Juli 2020

Nummer 27



Amtliches	Seite 2
Jubilare	Seite 8
Sperrmüllbörse	Seite 8
Notdienste	Seite 9
Vereine	Seite 9
Kirchen	Seite 9

Elektro-Carsharing - ab sofort auch in Weisenbach
Ab sofort können registrierte Kunden das e-Carsharing-Angebot der deer auch in der Gemeinde Weisenbach in Anspruch nehmen und mit dem Renault ZOE nachhaltig mobil sein.



Amtliche Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft - Rechnungsergebnis für das Wirtschaftsjahr 2019/2020

Gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 Buchst. c der Satzung für die Jagdgenossenschaft Weisenbach vom 21.02.2005 hat der Gemeindevorstand (Gemeinderat) für jedes Wirtschaftsjahr über die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft Rechnung zu führen.

Für das Wirtschaftsjahr 2019/2020 (01.04.2019 bis 31.03.2020) hat der Gemeinderat am 25.06.2020 das Rechnungsergebnis wie folgt festgestellt:

Einnahmen der
Jagdgenossenschaft 15.100,00 Euro
Ausgaben der
Jagdgenossenschaft 635,25 Euro
Reinertrag 2019/2020 14.464,75 Euro

Bezogen auf die jagdbare Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Weisenbach mit 855 ha 47 ar und 25 m² ergibt sich ein Reinertrag von 16,90 Euro je ha.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung für die Jagdgenossenschaft Weisenbach sowie Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft vom 21.02.2005 wird der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Weisenbach zur Verfügung gestellt. Nach § 15 Abs. 2 der Satzung kann jeder Jagdgenosse der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen (sog. Auskehrungsanspruch).

Der Anspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich oder mündlich

bei der Gemeinde Weisenbach geltend zu machen.

Für die Bearbeitung eines Antrags wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben und mit dem Reinertrag verrechnet.

Der vorstehende Beschluss des Gemeinderates über die Feststellung des Rechnungsergebnisses 2019/2020 wird hiermit gem. § 18 der Satzung für die Jagdgenossenschaft Weisenbach öffentlich bekannt gemacht.

Weisenbach, den 26. Juni 2020



Daniel Retsch
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Starkregen-Risikomanagement

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Großen Kreisstadt Gaggenau,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christof Florus,

der Großen Kreisstadt Rastatt,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch,

der Großen Kreisstadt Bühl,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hubert Schnurr,

der Stadt Gernsbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Julian Christ,

der Stadt Kuppenheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karsten Mussler,

der Stadt Lichtenau,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Greilach,

der Gemeinde Au am Rhein,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Veronika Laukart,

der Gemeinde Bietigheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Constantin Braun,

der Gemeinde Bischweier,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Robert Wein,

der Gemeinde Bühlertal,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Peter Braun,

der Gemeinde Durmersheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Augustin,

der Gemeinde Elchesheim-Illingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rolf Spiegelhalder,

der Gemeinde Forbach,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Katrin Buhrke,

der Gemeinde Hügelsheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Dehmelt,

der Gemeinde Iffezheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Schmid,

der Gemeinde Loffenau,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Burger,

der Gemeinde Muggensturm,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Späth,

der Gemeinde Ötigheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Kiefer,

der Gemeinde Ottersweier,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Pfetzer

der Gemeinde Rheinmünster,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Pautler,

der Gemeinde Sinzheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Ernst,

der Gemeinde Steinmauern,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Siegfried Schaaf,

der Gemeinde Weisenbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Retsch,

der Stadt Baden-Baden,
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Margret Mergen,

und

dem Landkreis Rastatt,
vertreten durch Herrn Landrat Toni Huber.

In den zurückliegenden Jahren sind gehäuft Starkregenereignisse mit

zum Teil beträchtlichen Folgeschäden in den Städten und Gemeinden des Landkreises Rastatt sowie im Stadtkreis Baden-Baden aufgetreten. Sie machen deutlich, dass Untersuchungen und Konzepte zum Management von Starkregenereignissen dringend geboten sind.

Die oben genannten Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt sowie der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden schließen sich zu einer Kooperation zusammen, um die Grundlagen für das Starkregenrisikomanagement zu ermitteln. Zur Kooperation wird auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Städte Gaggenau, Rastatt, Bühl, Gernsbach, Kuppenheim und Lichtenau und die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Hügelsheim, Ifezheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Ottersweier, Rheinmünster, Sinzheim, Steinmauern, Weisenbach sowie der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden führen als Kooperationsprojekt Untersuchungen zu Grundlagen für das Starkregenrisikomanagement durch. Dazu zählen die Ermittlung von Starkregengefahrenkarten, die Durchführung der Risikoanalysen sowie die Erstellung von Handlungskonzepten gemäß den Beschreibungen des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg. Die Starkregengefahrenkarten, die Risikoanalyse sowie das Handlungskonzept werden gesondert für jede teilnehmende Kommune erstellt.

§ 2

Erfüllung der Aufgabe, Projektkoordination, Projektmanagement und Geschäftsführung

Zur Aufwandsminimierung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt und zur Gewährleistung eines abgestimmten und möglichst

effizienten Vorgehens übernimmt das Landratsamt Rastatt die Koordination und das Projektmanagement des Vorhabens als geschäftsführende Stelle.

Die Städte und Gemeinden benennen je einen kommunalen Beauftragten für das Starkregenrisikomanagement. Das Landratsamt Rastatt informiert die Beteiligten regelmäßig oder anlassbezogen schriftlich und/oder in Sitzungen über die jeweils aktuellen Sachstände und erstellt die Protokolle. Den Vorsitz übernimmt ein Beauftragter des Landratsamtes Rastatt. Für verbindliche Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Die Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Die geschäftsführende Stelle setzt die Beschlüsse der Mitglieder um.

Zur Koordination gehören auch vorbereitende Arbeiten zu notwendigen Ausschreibungen, zur Vergabe von Aufträgen, zur Bearbeitung des Förderantrags, die Verfahrensabwicklung sowie die fachliche Projektbegleitung. Die Funktion als Untere Wasserbehörde bleibt davon unberührt. Eine Interessenkollision des Landratsamtes Rastatt aus der Geschäftsführung des Vorhabens und der Funktion als Untere Wasserbehörde wird durch eine organisatorische/personelle Trennung vermieden.

Aus formalrechtlichen Gründen ist es dem Landratsamt Rastatt als geschäftsführende Stelle nicht möglich, den Förderantrag zu stellen. Die beteiligten Kommunen sind damit einverstanden, dass stellvertretend für sie der Förderantrag von der Großen Kreisstadt Gaggenau gestellt wird. Die Umsetzung der in den kommunalen Handlungskonzepten vorgeschlagenen Maßnahmen liegt ausschließlich bei den jeweiligen Städten und Gemeinden.

§ 3

Finanzierung

Über die „Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2015“ können die Grundlagenermittlungen für Starkregenri-

sikomanagement mit 70% vom Land gefördert werden. Die Große Kreisstadt Gaggenau wird für die Vertragsparteien nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides das ausgewählte Ingenieurbüro nach Auswertung der Angebote durch das Landratsamt Rastatt beauftragen.

Die Vertragsparteien tragen die verbleibenden Kosten wie folgt: Die Projektkosten werden entsprechend der Einwohnerzahlen der Kommunen aufgeteilt. Die Kostenbeteiligung der Stadt Baden-Baden wird entsprechend der Regelung in § 6 Beteiligung der Stadt Baden Baden ermittelt.

Die am Kooperationsvorhaben teilnehmenden Städte und Gemeinden überweisen der Kreiskasse des Landkreises Rastatt nach Vorlage der Schlussrechnung und Abzug der Fördermittel die jeweiligen anfallenden Kostenanteile.

§ 4

Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt für die komplette Projektlaufzeit. Mit der Vergabe beginnt die Projektlaufzeit. Das Projekt endet mit der Abrechnung der Schlussrechnung und der Kostenanteile der Vertragsparteien.

§ 5

Innenverhältnis zwischen der Großen Kreisstadt Gaggenau und dem Landratsamt Rastatt

Das Landratsamt Rastatt übernimmt die Geschäftsführung sowie sämtliche Aufgaben der Projektkoordination und des Projektmanagements, den Zahlungsverkehr mit den teilnehmenden Städten und Gemeinden sowie alle administrativen Aufgaben, die bei der Projektdurchführung, wie Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Prüfung und Abnahme der Leistungen und der Rechnungsprüfung anfallen. Die Große Kreisstadt Gaggenau stellt den Förderantrag, vergibt den Auftrag an den vom Landratsamt Rastatt ausgewählten Auftragnehmer und ist Adressat für die Abgabe von Angeboten und der Abrechnungen bzw. der Abschlagszahlungen des Auftragnehmers. Die Abschlagszahlungen leitet sie an das Landratsamt Rastatt weiter. Die Abschlagszahlungen werden aus Grün-

den der vereinfachten Abrechnung von der Kreiskasse beglichen.

§ 6

Beteiligung der Stadt Baden-Baden

Der Förderanteil der Stadt Baden-Baden wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe in dem gemeinsamen Förderantrag beantragt. Zur Beteiligung der Stadt Baden-Baden wird eine eigene Projektkostenstelle zur Erfassung der anteiligen Kosten eingerichtet. Die Leistungen werden in einer gemeinsamen Ausschreibung ausgeschrieben. Jedoch werden die Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis gesondert ausgewiesen.

Regierungspräsidium Karlsruhe

§ 7

Vorzeitige Kündigung

Das Recht zur einseitigen Kündigung dieser Vereinbarung und zu dem Austritt bleibt unberührt. Das ausscheidende Mitglied haftet im Falle des vorzeitigen Austrittes für die bis zum Austritt entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Vereinbarung wird 27-fach ausgefertigt. Das Landratsamt Rastatt erhält zwei Fertigungen, die am Kooperationsvorhaben teilnehmenden Städte und

Gemeinden sowie das Regierungspräsidium erhalten je eine Fertigung.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

gez.:

Vertreter der teilnehmenden Städte und Gemeinden und Landratsamt Rastatt

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Gaggenau, Rastatt, Bühl, Gernsbach, Kuppenheim, Lichtenau und den Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Hügelsheim, Iffezheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Ottersweier, Rheinmünster, Sinzheim, Steinmauern, Weisenbach sowie der Stadt Baden-Baden und dem Landkreis

Rastatt über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19.03.2020

Genehmigung

Die zwischen den Städten Gaggenau, Rastatt, Bühl, Gernsbach, Kuppenheim, Lichtenau und den Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Hügelsheim, Iffezheim,

Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Ottersweier, Rheinmünster, Sinzheim, Steinmauern, Weisenbach sowie der Stadt Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt am 19.04.2020 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements wird gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

gez.:

Yvonne Ratzel

Amtliche Nachrichten

Elektro-Carsharing - ab sofort auch in Weisenbach

Seit vergangen Donnerstag können registrierte Kunden das e-Carsharing-Angebot der deer auch in Weisenbach in Anspruch nehmen und mit dem Renault ZOE nachhaltig mobil sein. Geladen werden kann das Fahrzeug an der Ladesäule der Firma „W-Quadrat“ im Belzerweg 2 beim Gemeindehaus.

Kristina Seifert von der Firma deer übergab im Beisein von Günter Westermann, Firma W-Quadrat, und den Bürgermeister-Stellvertretern Uwe Rothenberger, Dominik Strobel und Heiko Seidt, symbolisch den Schlüssel an Bürgermeister Daniel Retsch. Ziel der Kooperation der Gemeinde Weisenbach, RegioEnergie und deer ist

hier, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen in Weisenbach **kostengünstige** und **nachhaltige Mobilität** zu ermöglichen.

Klimawandel und Mobilitätswende sind in der derzeitigen Diskussion wichtige Bestandteile der Maßnahmen zur Klimapolitik. Die Reduktion der Schadstoff-ausstöße – Stichwort „CO2-Fußabdruck“ - und ein Umdenken in der Mobilität sind dabei Themen, mit denen sich alle auseinandersetzen sollten. Das Carsharing gewinnt in unserer heutigen Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Diese Form der Mobilität, bei der sich mehrere Leute ein Fahrzeug teilen, ermöglicht den Bürgerinnen und

Bürger sowie auch den Weisenbacher Gästen mobile Flexibilität, ohne selbst Eigentümer eines Fahrzeugs zu sein. Der Kunde spart hierdurch nicht nur Geld, sondern schont dabei gleichzeitig die Umwelt, da anstatt herkömmlicher Verbrenner Elektrofahrzeuge eingesetzt werden, so Bürgermeister Retsch.

Noch Umweltschonender wird dieses Konzept, weil das Elektrofahrzeug zu 100 % mit Ökostrom in Weisenbach gespeist wird, teilt Bürgermeister Retsch mit. Gerade im ländlichen Raum ist Mobilität ein Grundbedürfnis, das zu dem hier bereits bestehenden ÖPNV nun durch eine günstige und umweltfreundliche Alternativen

ergänzt wird. Die Registrierung und Nutzung für die elektrisch betriebenen Fahrzeuge mit bis zu 300 km Reichweite ist transparent und einfach: Interessierte können sich ganz einfach in der kostenfreien App „deer e-carsharing“ oder über das Buchungsportal „deer-carsharing.de“ registrieren.

Nach Verifizierung des Führerscheins wird die Nutzung für den Kunden freigeschaltet. Die Buchung und die Bedienung der Fahrzeuge läuft über

die App. So kann das Fahrzeug mit der App geöffnet und die Buchung wieder beendet werden. Für Kunden, die kein Smartphone besitzen, oder die App nicht nutzen möchten, gibt es auch die Möglichkeit, die Buchung mit einem Chip zu starten und zu beenden, den die deer kostenfrei zur Verfügung stellt. Um den Buchungsvorgang zu beenden, schließt der Nutzer das Fahrzeug an einer e-Carsharing-Station der deer an. Dies ermöglicht eine sichere Reichweite für die nachkommenden Kunden,

sowie eine hohe Flexibilität, da der Kunde so auch Einwegfahrten durchführen kann. Mit einem 24/7 Service steht das Team der deer den Kunden dabei bei jeder Frage telefonisch zur Verfügung und begleitet die Kunden partnerschaftlich.

Informationen zum deer e-Carsharing erhalten Sie unter:

-www.deer-carsharing.de
-07051 1300-120
-carsharing@deer-mobility.de



Weisenbach blickt auf PV Webinar zurück

Gemeinsam mit der Energieagentur Mittelbaden, dem PV Netzwerk Mittlerer Oberrhein und regionalen Experten fand am 29. Juni 2020 eine kostenlose, unabhängige und fachkundige Beratung zum Thema Photovoltaik als Webinar statt (wir berichteten).

„In Weisenbach sind drei Dächer von kommunalen Gebäuden mit einer Bürgersolaranlage ausgestattet“, führt Bürgermeister Daniel Retsch in die Veranstaltung ein. „Zwanzig Bürgerinnen und Bürger haben sich an dieser Investition beteiligt. Gemeinsam leisten Bürger*Innen und die Kommune damit einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz.“

Herr Schad, Projektingenieur der Energieagentur und gleichzeitig Regionalkoordinator des PV Netzwerks, präsentierte die Energieagentur als zentraler Ansprechpartner in Sachen Klimaschutz und Energieeffizienz im Landkreis Rastatt. Herr Westermann von W-Quadrat teilte in einem Rundumschlag seinen großen Erfahrungsschatz im Bereich der Photovoltaik und beantwortete im Nachgang die Teilnehmerfragen. Danach gab Herr Baumgart einen detaillierten Einblick in seine persönliche PV-Anlage, deren einsparende Wirkung er in einer persönlichen Bilanz nachweist.

Gemeinsam wurde im Webinar-Raum ein Austausch geschaffen. Denn auch die Fragen der Teilnehmer*Innen zeigten, dass vom ersten Interesse bis hin zur konkreten technischen Nachfrage alles dabei war. Insgesamt haben 45 Teilnehmer*Innen bei insgesamt 5 Veranstaltungen diese einmalige Chance genutzt - denn ihre Fragen wurden live von den anwesenden Experten beantwortet.

Die Aufzeichnung der Webinare sind verfügbar unter: <https://regioenergie-netzwerk.de/ausbauinitiative-photovoltaik/aufzeichnungen/> sowie auf der Homepage der Gemeinde Weisenbach.

Wir bedanken uns bei der Energieagentur Mittelbaden und RegioENERGIE für die Möglichkeit des informativen Austausches beim 1. Webinar der Gemeinde Weisenbach für die Bürgerinnen und Bürger von Weisenbach.

Daniel Retsch,
Gemeinde Weisenbach

Géza Solar, RegioENERGIE

Kevin Schad,
Energieagentur Mittelbaden

Störungen in Ihrem Abwasserleitungsnetz – Was gehört hinein?

Immer wieder müssen die Mitarbeiter des kommunalen Bauhofes an den verschiedenen Pumpwerken des Abwasserleitungsnetzes in Weisenbach Störungen feststellen, welche ihre Ursache in Materialien haben, welche nicht über das Abwasserleitungsnetz zu entsorgen sind. Selbst Kanalverstopfungen sind zu registrieren.

So war vor einigen Wochen in den Abendstunden selbst die Freiwillige Feuerwehr alarmiert, welche in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung dann gar die Firma Hurrle mit Saug- und

Spülwagen hinzuziehen musste. Dies alles ist dann nicht nur für die Betroffenen, für die Mitarbeiter der Gemeinde oder Freiwillige, im konkreten Fall die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, ärgerlich, sondern verursacht konkret auch recht schnell hohe Kosten.

Aus diesem Grund möchte die Gemeinde diese Störung im Abwassernetz zum Anlass nehmen, um darauf hinzuweisen, dass es nicht zulässig ist, in das Abwassernetz über Küche, Bad oder Toiletten Fremdstoffe zu entsorgen. Spültücher,

Putzlappen, Feuchttücher, Damenbinden oder Einlagen gehören nicht über die Toilette entsorgt, sondern in den Restmüll. Mit Beachtung dieser Vorgaben helfen Sie mit, Störungen im Abwasserleitungsnetz oder den Pumpwerken zu verringern bzw. zu vermeiden und damit der Gemeinde und somit allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Kosten zu sparen – Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Im Falle der konkreten Feststellung eines Verursachers werden diesem die entstandenen Kosten auferlegt.

Corona-Verordnungen im Wandel – vielfältige Änderungen

Nach wie vor stellt die Corona-Pandemie Staat und Gesellschaft vor große, bisher unbekannte Herausforderungen, die von vielfältigen Unsicherheiten geprägt sind. Der Staat selbst ist verfassungsrechtlich verpflichtet, seine Bürgerinnen und Bürger möglichst wirksam vor den gravierenden Folgen der Pandemie zu schützen. Annähernd vier Monate ist dies nunmehr schon das beherrschende Thema mit einschneidenden Veränderungen.

Seit Beginn dieser Woche haben Schulen und Kindergärten wieder den „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ aufgenommen. Die (Grund-)Corona-Verordnung wurde in den vergangenen Monaten aufgrund der veränderten Lage mehrfach geändert. Ergänzend hierzu wurden rund 40 weitere Verordnungen und Rechtsvorschriften erlassen. Der Gesetzgeber hat nunmehr zum 1. Juli die (Grund-)Corona-Verordnung komplett neu gefasst, um diese übersichtlicher und leichter verständlich zu gestalten. Einher geht, dass zum 1. Juli die folgenden weiteren Corona-Verordnungen entfallen:

- Einzelhandel
- Vergnügungsstätten
- Kosmetik- und medizinische Fußpflege
- Beherbergungsbetriebe
- Freizeitparks
- Gaststätten
- Bordgastronomie
- Veranstaltungen

- private Veranstaltungen
- Indoor-Freizeitaktivitäten
- Masken-Pflicht in Praxen
- Berufsbildung
- Gottesdienste
- Weiterbildung

Die Struktur der Verordnung ist neu, denn gleich zu Beginn werden die allgemein gültigen Regelungen zusammengefasst. Es folgen dann die besonderen Regelungen. Ziel ist eine bessere Übersichtlichkeit und eine Verschlankung der Vorschriften. Aus dieser Corona-Verordnung mit Gültigkeit vom 1. Juli 2020 ergeben sich nunmehr folgende Neu-Regelungen:

Allgemeine Abstandsregeln

Im öffentlichen Raum muss nach wie vor ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m eingehalten werden, wobei dies nicht für Schulen und Kindertagesstätten gilt.

Mund-Nasen-Bedeckungen

Nach wie vor ist bei Nutzung des ÖNPV, in Frisör-, Massage-, Kosmetik-, Fußpflegeeinrichtungen, in Arztpraxen, Zahnarztpraxen sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt eine nicht-medizinische Alltagsmaske / Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hygiene-Anforderungen

Auch die Hygiene-Anforderungen, wie diese in verschiedenen Verordnungen bis dato geregelt waren, gelten fort. So haben die Verantwortlichen die Pflicht

- die Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zu begrenzen und Personenströme und Warteschlangen zu regulieren, sodass die Abstandsregeln eingehalten werden;
- für Lüftung von Innenräumen zu sorgen;
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, durchzuführen;
- Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden, durchzuführen;
- zur regelmäßigen Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche;
- zum Vorhalten von Handwaschmitteln, Papierhandtüchern, Handdesinfektion oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen;
- zum Austausch ausgegebener Textilien;
- einer rechtzeitigen und verständlichen Information über Zutritt- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen

Bezahltens sowie ein Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen

Hygienekonzepte

Nach den Regeln der entsprechenden Verordnungen sind Hygienekonzepte zu erstellen, welche durch die Verantwortlichen entsprechend umzusetzen sind. Auch ist das Hygienekonzept und dessen Umsetzung den zuständigen Behörden vorzulegen.



DIE BÜCHEREI

Im Belzerhaus Weisenbach
Telefon 9947720
Öffnungszeiten:
Sonntag, 11.15 - 12.15 Uhr
Mittwoch, 16 - 19 Uhr
Ausleihe kostenlos!

Fundbüro

Es wurde ein Hörgerät abgegeben. Dieses kann vom Verlierer im Rathaus, Zimmer 1, abgeholt werden.

Sprechstunden des Forstrevierleiters Wetzel entfallen

Am 9. und 16. Juli 2020 finden keine Sprechstunden des Forstrevierleiters Dietmar Wetzel im Rathaus Weisenbach statt.

Wir bitten um Beachtung.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach.
Herausgeber: Gemeinde Weisenbach, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach, Telefon 07224 9183-0, Fax 07224 9183-22, E-Mail: buergermeisteramt@weisenbach.de, www.weisenbach.de.
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Straße 20, www.nussbaum-medien.de.
Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Daniel Retsch, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Datenerhebung

Nach wie vor sind die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern zu erheben und für vier Wochen aufzubewahren. Die Daten werden im „Fall der Fälle“ zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen benötigt.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Kontaktpersonen zu Infizierten bzw. Personen mit Symptomen einer Infektion haben Zutrittsverbot.

Arbeitsschutz

Auch die Arbeitsschutzbestimmungen regeln vielfältige Hinweise zu Arbeitsschutzanforderungen, welche der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer zu erfüllen hat.

Ansammlungen

Neu ist das nunmehr Ansammlungen von mehr als 20 Personen untersagt sind, ausgenommen von der Begrenzung auf 20 Personen sind Ansammlungen von bestimmten Verwandtschaftsgraden.

Veranstaltungen

Um eine Veranstaltung abhalten zu können, müssen die zuvor beschriebenen Hygieneanforderungen, das Hygienekonzept, die Datenerhebung, das Zutritts- und Teilnahmeverbot sowie die Arbeitsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies gilt nicht für die zuvor beschriebenen Ansammlungen bis zu 20 Personen. Auch muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept erstellt werden.

Weiterhin untersagt sind Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli und mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen erhöht sich bis 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich den Teilnehmenden für die gesamte Dauer, welche einem im Vorhinein festgelegten Programm zu folgen hat, feste Sitzplätze zugewiesen werden. Weiterhin untersagt sind Tanzveranstaltungen. Eine Veranstaltung im Sinne dieser Vorschriften ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit

einer definierten Zielsetzung in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

Für Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften sind die Hygieneanforderungen einzuhalten und ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Auch Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete sind unter Einhaltung der Hygieneanforderungen und der Zutritts- und Teilnahmeverbote zulässig. Für weitere Vorgaben und Regelungen wird das Kultusministerium ermächtigt.

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Die Hygieneanforderungen, das Erfordernis von Hygienekonzepten sowie die Datenerhebung gelten unter anderem auch für Kunst- und Kulturinstitutionen sowie Kinos, Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen, öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, Einzelhandelsbetriebe, Frisör-, Massage-, Kosmetikstudios sowie Fußpflegeeinrichtungen, das Gastgewerbe einschließlich gastgewerbliche Einrichtungen sowie Beherbergungsbetriebe

Verordnungsermächtigungen

Durch entsprechende Ermächtigung in der (Grund-)Corona-Verordnung werden verschiedene Ministerien ermächtigt, ergänzende Rechtsverordnungen zu einzelnen Regelungen zu erlassen. Dies alles sind nur die wesentlichsten Inhalte der Änderungen; auf eine Vollständigkeit erheben wir keinen Anspruch.

Wir bitten allerdings nochmals eindringlich darum, dass sich jeder für sich selbst und zum Schutze der Mitbürgerinnen und Mitbürger an die vielfältigen Regelungen in den unterschiedlichen Corona-Verordnungen hält.

Energiemanagementsystem für zu Hause: Energie effizienter nutzen

Home Energy Management Systems (HEMS) steuern Ihren Energieverbrauch und die -erzeugung daheim automatisch. Das spart Strom, hat aber seinen Preis.

Mit einem HEMS können Sie den Strom im eigenen Haus effizienter nutzen und so direkt Energie und Kosten sparen. Das lohnt sich insbesondere beim Betrieb einer Solarstromanlage und eines Batteriespeichers, weil Sie so möglichst viel Solarstrom selbst verbrauchen können. Der Umfang, und damit die Kosten der Energiemanagementsysteme schwanken stark.

Ziel eines HEMS ist es, die zu Hause erzeugte Energie möglichst effizient zu speichern und zu nutzen. Das Monitoring-Gerät erfasst und analysiert ausgewählte Energieströme, so dass Sie bei allen mit Strom betriebenen Geräten, auch für Warmwasser und die Heizung, Einsparpotenzial erkennen können. Das spart Kosten und ist gut fürs Klima.

Das HEMS ist darauf ausgerichtet, die Energie möglichst effizient im Haushalt zu verteilen. Zudem versucht es, mit Hilfe von Wetterprognosen die Ladung des Speichers und die Nutzungszeiten einzelner Geräte zu optimieren. Ist etwa das Elektroauto an einem sonnigen Tag bereits am Morgen fast vollgeladen, erkennt das HEMS dies und



leitet möglichst viel überschüssigen Solarstrom in einen vorhandenen Batteriespeicher um. Dieser steht dann am Mittag und Abend für andere Verbraucher bereit. So kann beispielsweise die Waschmaschine in der Mittagszeit automatisch starten, wenn gerade viel Solarstrom produziert wird.

Die Kosten für ein HEMS variieren je nach Anbieter um mehrere hundert Euro. Für die Einbindung von Solarstromanlage, Speicher, Heizung sowie relevanter Haushaltsgeräte können somit schnell über 1.000 Euro anfallen. Hinzu kommen bei einigen Anbietern noch monatliche Kosten für die Nutzung der Cloud im zweistelligen Bereich.

Auch ein Energiemanagementsystem ist förderfähig – von der Mess- und Steuertechnik bis hin zu den Systemen zur Optimierung der Energieströme. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: die steuerliche Abzugsfähigkeit oder eine ergänzende Förderung durch die KfW. Fragen Sie also vor dem Einbau und dem Vertragsabschluss bei den zuständigen Stellen nach, ob eine Förderung für das vorliegende Angebot möglich ist.

Energieberatungen im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden gibt es an folgenden Standorten:

15.07.2020, Bühl, 14:00 - 17:45 Uhr
23.07.2020, Sinzheim, 15:00 - 18:00 Uhr
08.07.2020, Gaggenau, 14:00 - 17:45 Uhr
22.07.2020, Rastatt, 14:00 - 17:45 Uhr

Weitere Beratungsangebote finden Sie bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH, Ihrem Ansprechpartner für Klimaschutz und Energieeffizienz. Anmeldungen per Telefon unter 07222-381-3121 oder per E-Mail unter kontakt@energieagentur-mittelbaden.de.

Weisenbach ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks RegioENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30% unserer Treibhausgasemissionen einsparen.

Sperrmüllbörse

In der „Sperrmüllbörse“ haben die Leser jede Woche die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

„Anzeigenwünsche“ könnenschriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Angebot der Woche

1. Kleiner elektrischer Rasenmäher, Telefon 9969663
2. Heimtrainer (Trimm-Dich-Rad), Telefon 7401
3. Ytong-Glas-Betonsteine, 12,5 cm breit, 11 Stück; Wohnzimmer-Eckcouch mit Schlaffunktion, terracotta, Telefon 3920
4. Kleiderschrank, Eiche rustikal, voll massives Holz, B: 2,60 x H: 2,19 m, fünf Türen, Telefon 07083 923989

Foto: getty images



Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)
Notfallpraxis Baden-Baden,
Stadtklinik Baden-Baden, Balger Str.
50, Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag,
Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr
Notfallpraxis Rastatt, Kreiskranken-
haus Rastatt, Engelstraße 39, Mon-
tag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr,
Freitag 19 bis 8 Uhr, Samstag 8 bis 8
Uhr, Sonn- und Feiertage 8 bis 7 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kosten-
los). Informationen zu Öffnungs-
zeiten und Anschrift der jeweili-
gen Notfallpraxis finden Sie unter
www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kinderärztlicher Notfalldienst

Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
Kinder Notfallpraxis Baden-Baden
Stadtklinik Baden-Baden, Balger
Straße 50, Montag bis Donners-
tag 19 bis 22 Uhr, Freitag 18 bis 22
Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage
8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0621 38000810
Informationen zu Öffnungszeiten
und Anschrift der jeweiligen Not-
fallpraxis finden Sie unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12
Uhr bis Montag 8 Uhr
4./5. Juli - Dres. Hagemann/
Schmitt, Schwarzwaldstraße 24,
Baden-Baden, Tel. 07221 64246

Apotheken

Samstag, 4. Juli
St. Laurentius-Apotheke,
Murgtalstraße 85, Bad Rotenfels,
Telefon 07225 1302

Sonntag, 5. Juli
Igelbach-Apotheke,
Lautenbacher Pfad 2, Loffenau,
Telefon 07083 524250

Alle Angaben ohne Gewähr!

Vereinsnachrichten

Freiwillige Feuerwehr Weisenbach

Altpapiersammlung Weisenbach 11.07.2020

Die Feuerwehr Weisenbach sammelt
am **Samstag, den 11.07.2020, ab 9.00
Uhr** in Weisenbach Altpapier. Wir bit-
ten, das Altpapier frei von artfremden
Gegenständen gut sichtbar am Stra-
ßenrand bereit zu stellen. Die Feuer-
wehr Weisenbach bedankt sich schon
vorab bei Ihnen für Ihre Unterstützung.

Musikkapelle Au

Altpapiersammlung in Au am 4. Juli 2020

Die Musikkapelle Au führt am Sams-
tag, 04. Juli 2020, ab 9.00 Uhr, im
Ortsteil Au eine Altpapiersammlung
durch. Die Bevölkerung wird gebe-
ten, das Altpapier gebündelt und
frei von artfremden Gegenständen
am Straßenrand abzulegen.
Der Verein bedankt sich schon im
Voraus für ihre Unterstützung.

Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE

Kirchliche Nachrichten St. Wendelin,
Weisenbach und Maria Königin, Au

04.07.2020 – 12.07.2020

**Vorabend- und Sonntagsgottes-
dienste der SE 04.07./05.07.2020**

Samstag, 4. Juli

17.00 FB **Vorabendmesse zum
Sonntag**

18.30 LB **Vorabendmesse zum
Sonntag**

Sonntag, 5. Juli

8.45 BB **Hl. Messe**

10.15 WB **Hl. Messe**

Kirchliche Nachrichten St. Wendelin,
Weisenbach und Maria Königin, Au
04.07.2020 – 12.07.2020

Sonntag, 5. Juli

10.15 WB **Hl. Messe**, für die Le-
benden und Verstor-
benen der Gemeinde *
Jahrtagsamt für Richard
Strobel

13.30 AU Rosenkranzgebet

14.00 WB Rosenkranzgebet

14.30 AU **Taufe des Kindes Pia
Gerstner**

Dienstag, 7. Juli

8.00 AU Rosenkranzgebet

18.30 WB **Hl. Messe**, zur Mutter-
gottes in einem Anlie-
gen

Mittwoch, 8. Juli

8.30 AU **Hl. Messe**

Donnerstag, 9. Juli

8.05 WB **Schülermesse fällt aus!!**

Freitag, 10. Juli

8.00 WB Rosenkranzgebet

8.00 AU Rosenkranzgebet

Samstag, 11. Juli

17.00 WB **Vorabendmesse zum
Sonntag**

Sonntag, 12. Juli

13.30 AU Rosenkranzgebet

14.00 WB Rosenkranzgebet

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Evangelische Kirchengemeinde
Forbach-Weisenbach

Sonntag, 05. Juli:

10.00 Uhr Gottesdienst in der katho-
lischen Kirche in Gausbach (Prädi-
kantin I. Karius)

Sonntag, 12. Juli:

10.00 Uhr Gottesdienst in der katho-
lischen Kirche in Gausbach (Pfarrerin
M. Eger)

Es gibt 48 Plätze. Bis auf weiteres fin-
den die Gottesdienste ohne Gesang
und Abendmahl statt.

Bitte bringen Sie zu Ihrem Schutz
den Mund-Nasenschutz mit.